

An die Mitglieder  
des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur  
und Netzpolitik  
- Unterrichtung nach Art. 89b LV i.V.m. der hierzu  
geschlossenen Vereinbarung  
Behandlung gem. § 65 GOLT -



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des Landtags  
Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**17/3698**  
VORLAGE

DER CHEF DER  
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1  
Eingang Deutschhausplatz  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4771  
Mail: Poststelle@stk.rlp.de  
www.stk.rlp.de

28. August 2018

Mein Aktenzeichen  
Abteilung 4  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner / E-Mail  
Alexander Natt  
medienreferat@stk.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16 - 5840  
06131 16 - 4721

**Unterrichtung des Landtags über den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträge  
Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunk-  
rechtlicher Staatsverträge (22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag)  
Anlagen - 5 -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt II der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag).

Inhaltlich ist zu diesem Entwurf Folgendes anzumerken:

**1. Stand der Verhandlungen**

Zur Erarbeitung des novellierten Telemedienauftrags wurden länderinterne Abstimmungen im Zeitraum vom 15. September 2016 bis 14. Juni 2018 durchgeführt. Dabei fanden Beratungen mit fachlich Betroffenen sowie eine öffentliche Online-Konsultation im Zeitraum vom 2. Juni bis zum 7. Juli 2017 statt. Es wurden insgesamt 64 Stellungnahmen von Rundfunkanstalten sowie von Gremien der Rundfunkanstalten, Einrichtungen der Zivilgesellschaft, Verbänden und Unternehmen der Medienwirtschaft, aus der Wissenschaft und von Privatpersonen eingereicht. Die Stellungnahmen wurden auf der Webseite der Staatskanzlei Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Nach länderinterner Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen fanden am 14. Juli 2017 und am 8. August 2017 Fachgespräche mit Rundfunkanstalten und betroffenen Verbänden statt. Begründete Hinweise wurden in den Staatsvertragsentwurf aufgenommen. Am





31. Januar 2018 erörterte die Rundfunkkommission auf Staatssekretärebene mit Intendanten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und mit Vertretern der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen das Thema der angemessenen Verweildauer sowie der Vertrags- und Finanzierungsgestaltung bei den Online-Rechten von Film- und Medienproduktionen. Abschließend wurde zur Frage der Presseähnlichkeit von öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten auf der Grundlage von Beratungen von Vertretern der Länder, der Rundfunkanstalten und der Zeitungsverlage eine staatsvertragliche Regelung zu § 11 d Abs. 7 (Verbot der Presseähnlichkeit) erarbeitet, die in den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14. Juni 2018 beschlossenen Staatsvertragsentwurf einmündete.

## **2. Zusammenfassung der Änderungen im 22. RÄStV**

### **a) Vorbemerkung:**

Vor dem Hintergrund der ständigen und der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (vgl. zuletzt BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16, 745/17, 836/17, 981/17) ist die Novellierung des Telemedienauftrags in der Form des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags verfassungsrechtlich insbesondere aufgrund neuer Technologien und der Digitalisierung der Medien erforderlich und begründet. Das Bundesverfassungsgericht betonte in dem zitierten Urteil die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gerade auch unter den veränderten Rahmenbedingungen des Internets (BVerfG a.a.O., Rdnr. 79 f.):

„Die Digitalisierung der Medien und insbesondere die Netz- und Plattformökonomie des Internet einschließlich der sozialen Netzwerke begünstigen [...] Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen bei Anbietern, Verbreitern und Vermittlern von Inhalten. Sind Angebote zum größten Teil werbefinanziert, fördern sie den publizistischen Wettbewerb nicht unbedingt; auch im Internet können die für die Werbewirtschaft interessanten größeren Reichweiten nur mit den massenattraktiven Programmen erreicht werden. Hinzu kommt die Gefahr, dass - auch mit Hilfe von Algorithmen - Inhalte gezielt auf Interessen und Neigungen der Nutzerinnen und Nutzer zugeschnitten werden, was wiederum zur Verstärkung gleichgerichteter Meinungen führt. Solche Angebote sind nicht auf Meinungsvielfalt gerichtet, sondern werden durch einseitige Interessen oder die wirtschaftliche Rationalität eines Geschäftsmodells bestimmt, nämlich



die Verweildauer der Nutzer auf den Seiten möglichst zu maximieren und dadurch den Werbewert der Plattform für die Kunden zu erhöhen. Insoweit sind auch Ergebnisse in Suchmaschinen vorgefiltert und teils werbefinanziert, teils von „Klickzahlen“ abhängig.

[...]

Dies alles führt zu schwieriger werdender Trennbarkeit zwischen Fakten und Meinung, Inhalt und Werbung sowie zu neuen Unsicherheiten hinsichtlich Glaubwürdigkeit von Quellen und Wertungen. Der einzelne Nutzer muss die Verarbeitung und die massenmediale Bewertung übernehmen, die herkömmlich durch den Filter professioneller Selektionen und durch verantwortliches journalistisches Handeln erfolgt. Angesichts dieser Entwicklung wächst die Bedeutung der dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden Aufgabe, durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken, vielmehr ein vielfaltssicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht zu bilden [...].“

#### **b) Die Änderungen im Einzelnen:**

Die Änderungen des 22. RÄStV betreffen ausschließlich den Rundfunkstaatsvertrag und setzen sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

##### **aa) Mediatheken (§ 11 d Abs. 2)**

Die Neuregelungen tragen vor allem der gewachsenen Bedeutung von Abrufangeboten im Internet Rechnung und ermöglichen den Anstalten eine bessere Nutzung vorhandener Rechte.

Durch den 22. RÄStV sollen bislang geltende gesetzliche Verweilfristen (sog. 7-Tage-Regel) für eigens oder im Auftrag produzierte Mediathekeninhalte abgeschafft werden. In Zukunft sollen Sendungen zudem ausdrücklich auch bereits vor ihrer Ausstrahlung im linearen Programm in den Mediatheken abrufbar sein können.

Weiterhin besteht nun erstmals die Möglichkeit auch Ankaufproduktionen europäischer Filme und Serien in die Mediatheken einzustellen. Damit den Rechteinhabern eine wirtschaftliche Verwertung der betreffenden Produktionen außerhalb von





Deutschland weiterhin möglich bleibt, bleibt die Verweildauer hier allerdings auf bis zu dreißig Tage nach der Ausstrahlung beschränkt.

Weiterhin umfasst der Auftrag an ARD, ZDF und Deutschlandradio nun erstmals auch die Produktion eigenständiger Online-Inhalte.

Die Länder verbinden mit der Reform des Telemedienauftrages auch die Erwartung, dass die Rechteinhaber, die maßgeblich zur Qualität des öffentlich-rechtlichen Angebots beitragen, finanziell angemessen beteiligt werden. Hierzu wird der Staatsvertrag eine entsprechende Protokollerklärung aller Länder enthalten.

#### **bb) Bessere Vernetzung und barrierefreie Gestaltung der Angebote, Regelungen für Drittplattformen (§ 11 d Abs. 3 und 4)**

Die interaktive Kommunikation und Social-Media-Nutzung werden erstmals ausdrücklich beauftragt und geregelt. Die Nutzung von Drittplattformen wird ermöglicht, allerdings nur soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist. Diese Gründe sind in den jeweiligen Telemedienkonzepten transparent zu benennen.

Der Staatsvertrag hält die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten weiterhin an, ihre Telemedienangebote stärker miteinander zu vernetzen.

Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind besonders zu berücksichtigen, indem eine möglichst barrierefreie Gestaltung der Telemedienangebote gewählt werden soll. Dies gilt einerseits für die dargestellten Inhalte (beispielsweise können die Belange von Menschen mit Hörbehinderungen durch Untertitelung oder Gebärdensprache berücksichtigt werden) aber auch bei Fragen des Zugangs und der Bedienbarkeit.

#### **cc) Kulturauftrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio (§ 11 d Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4)**

Dem Kulturauftrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio trägt der Staatsvertrag dadurch Rechnung, dass die Anstalten mit der Schaffung zeit- und kulturgeschichtlicher Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Inhalten beauftragt werden.



Der Staatsvertrag sieht weiterhin vor, auch auf Angebote von Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur, wie z.B. Museen zu verlinken und diese Angebote stärker zu vernetzen.

#### **dd) Verbot der Presseähnlichkeit (§ 11 d Abs. 7)**

Die öffentlich-rechtlichen Online-Angebote sind im Schwerpunkt in Bewegtbild und Ton zu gestalten, um sich von den Angeboten der Presseverlage zu unterscheiden (sog. Verbot der Presseähnlichkeit). Die bedeutet indes kein grundsätzliches Verbot für eine Verwendung von Text bei der Gestaltung der Telemedienangebote.

Das bereits nach der geltenden Rechtslage bestehende Verbot der presseähnlichen Gestaltung wird durch die Neuregelung vor allem konkretisiert. Die Änderungen dienen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Während der Gestaltungsschwerpunkt für Telemedien ohne Sendungsbezug dabei eindeutig vorgegeben ist, besteht diese Vorgabe bei sendungsbezogenen Telemedien nur soweit eine solche Gestaltung möglich und praktisch sinnvoll umsetzbar ist. Mit dieser abgestuften Regelung werden verschiedene Interessen in einen angemessenen Ausgleich gebracht.

ARD, ZDF und Deutschlandradio können auf den Sendungsbezug als Unterscheidungskriterium auch in Zukunft nicht vollständig verzichten. Dies insbesondere dort, wo aus verschiedensten Gründen keine oder nur wenige Bewegtbilder zur Verfügung stehen – wie beispielsweise bei der Regionalberichterstattung oder bei der vertiefenden Darstellung von Wahlergebnissen aus einzelnen Wahlkreisen.

Für strittige Fälle bei Fragen der Anwendung des § 11 d Abs. 7 richten Rundfunkanstalten und Presseverlage eine gemeinsame Schlichtungsstelle ein. Durch sie soll eine neue Vertrauensbasis und vor allem auch eine journalistisch geprägte Gesprächsplattform zwischen den Beteiligten etabliert werden. Sie soll zukünftig im Streitfall zwischen Verlagen und Anstalten vermitteln. Eine Endentscheidungskompetenz fällt ihr indes nicht zu. Sollte es zwischen den Beteiligten keine Einigung geben, steht den Parteien nach wie vor der Rechtsweg offen.



#### ee) Änderungen beim sog. Drei-Stufen-Test (§ 11 f)

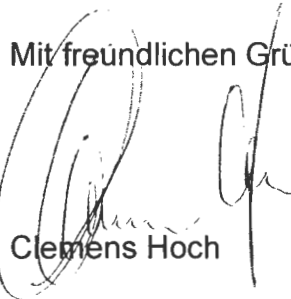
Der sog. Drei-Stufen-Test zur Genehmigung neuer oder zur Änderung bestehender Telemedienkonzepte wird überarbeitet und verbessert. Neben verschiedenen Klarstellungen sieht der Staatsvertrag insbesondere eine umfangreichere Prüfung der marktlichen Auswirkungen neuer Angebote mit Blick auf die berechtigten Interessen privater Marktteilnehmer vor.

#### 4. Weiteres Verfahren

Nach der Vorunterrichtung der Landesparlamente könnte die Unterzeichnung des Staatsvertrages durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erfolgen. Die Unterzeichnung des 22. RÄStV soll bis zur Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 24. bis 26. Oktober 2018 erfolgen. Der 22. RÄStV soll am 01. Mai 2019 in Kraft treten.

Gerne bin ich bereit, sofern dies gewünscht wird, den Entwurf näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Clemens Hoch

**Zweiundzwanzigster Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

*– Entwurf –*

*Stand: 14.06.2018*

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schießen nachstehenden Staatsvertrag:



1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte,
2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist,
3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach,
4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16 a bis 16 e unberührt.

(3) Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, insbesondere durch Verlinkung. Sie sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind.

(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten:

1. Werbung und Sponsoring,



bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzungen oder Richtlinien sind im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „ , erstmals am 1. Oktober 2004,“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise den Protokollerklärungen aller Länder zu § 11 d Abs. 2 Rechnung getragen wird.“

6. § 11 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 11 d jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internet-spezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 11 d Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 11 d Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, in welchen Fällen ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Absätze 4 bis 7 zu prüfen ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Das Verfahren der

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.“

7. Nach § 64 wird folgender § 65 angefügt:

#### „§ 65

#### Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte

Die zum [Tag des Inkrafttretens des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages] nach § 11 f Abs. 7 veröffentlichten Telemedienkonzepte bleiben unberührt.“

8. Die Anlage (zu § 11 d Abs. 5 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Nr.“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird das Wort „Anzeigerportale“ durch das Wort „Anzeigenrubriken“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Preisvergleichsportale“ durch das Wort „Preisvergleichsrubriken“ ersetzt.

d) In Nummer 4 werden die Wörter „Bewertungsportale für“ durch die Wörter „Rubriken für die Bewertung von“ ersetzt.

e) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Ratgeberrubriken ohne Bezug zu Sendungen,“.

f) Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:

### **Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages**

Im Anschluss an die Protokollerklärungen zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages und zu § 11 e Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages betonen die Länder erneut die Notwendigkeit fairer Vertragsbedingungen zwischen ARD und ZDF einerseits und der Film- und Medienproduktionswirtschaft andererseits. Die Film- und Medienproduktionswirtschaft leistet einen bedeutenden Beitrag zur hohen Qualität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich wachsenden Bedeutung von Abrufangeboten im Internet ist es geboten, die derzeitigen Vertragsbedingungen in einer Weise anzupassen, die der Film- und Medienproduktionswirtschaft unter Berücksichtigung einer Rechteverteilung eine angemessene Finanzierung der Produktionen sichert, die sie für ARD und ZDF auch zur Nutzung im Internet liefert. ARD und ZDF werden daher gebeten, die Vertragsbedingungen insbesondere hinsichtlich der Telemedienangebote zu aktualisieren und, soweit dies mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar ist, zu verbessern.